

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema Verwaltungsverfahren

Allgemeines

Begriff	nach außen gerichtete Handlungen mit dem Ziel, einen Verwaltungsakt zu erlassen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen (§ 9 LVwVfG)
Verfahrensrecht	Spezielles vor allgemeinem Verfahrensrecht (§ 1 I LVwVfG), z.B. §§ 51 ff. LBO; §§ 99 ff. WG vor LVwVfG, sonst LVwVfG
Form	Grundsatz der Nichtförmlichkeit (§ 10 LVwVfG), soweit nicht spezielle Regelungen ein förmliches Verfahren vorschreiben (z.B. Planfeststellungen, vgl. WasserG, LStrG, BlmschG, AbfG; auch dann gehen spezielle Vorschriften den allgemeinen in §§ 63 ff. LVwVfG vor
Beginn	von Amts wegen oder - wenn erforderlich - auf Antrag, § 22 LVwVfG
Ende	Erlass des Verwaltungsaktes, Einstellung des Verfahrens (z.B. bei Verzicht auf belastende Maßnahmen oder Rücknahme eines Antrags auf Erlass eines beg. Verwaltungsaktes)
Amtssprache	Deutsch (§ 23 LVwVfG)

Personen im Verwaltungsverfahren

1) Verfahrensbeteiligte

Beteiligtenfähigkeit	Handlungsfähigkeit	Beteiligter
§ 11 LVwVfG	§§ 12, 14 - 19	§ 13
Wer kann überhaupt an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sein?	wer kann in einem konkreten Verwaltungsverfahren wirksam Verfahrenshandlungen vornehmen, z.B. Anträge stellen	wer ist in einem konkreten Verwaltungsverfahren zu beteiligen?
wer rechtsfähig ist	wer geschäftsfähig ist	wer beteiligtenfähig ist
natürliche und juristische Personen	vgl. § 104, vgl. auch §§ 113 f. BGB und § 68 AufenthG, § 12 AsylVfG, §§ 7 f. StVZO usw	der Adressat des Verwaltungsakt der Drittbetroffene/Antragsgegner der Hinzugezogene (§ 13 II LVwVfG)

2) Bevollmächtigte und Beistände

der Bevollmächtigte, § 14 I LVwVfG	<i>vertritt</i> den Beteiligten umfassend im ganzen Verfahren; die Behörde soll sich an ihn wenden, § 14 III LVwVfG
der Beistand, § 14 II LVwVfG	begleitet und <i>unterstützt</i> den Beteiligten bei bestimmten Verfahrenshandlungen

3) Ausschluss und Befangenheit von Bediensteten

Ausgeschlossen ist der Bedienstete nach § 20 LVwVfG in Fällen	<ul style="list-style-type: none"> - der persönlichen Verbundenheit (Nrn. 2, 3, 4, 5) - der persönlichen Beteiligung bzw. unmittelbarer eigener Vor- oder Nachteile (Nrn. 1, S. 2) - der außerdienstlichen Befassung (Nr. 6).
---	--

Voraussetzungen: Besorgnis der Befangenheit nach § 21 LVwVfG	- objektive Tatsachen - müssen bei vernünftiger Würdigung - die Besorgnis begründen - der Bedienstete werde sein Amt nicht unparteiisch/neutral ausüben Folge: (Nur) auf Anordnung des Behördenleiters ist der Bedienstete im Verfahren gesperrt, andernfalls kann er weiterhin mitwirken. Folge ggfs?
--	---

Feststellung des Sachverhalts

Amtsermittlungsgrundsatz	Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts (sowohl zum Vor- als auch zum Nachteil des Betroffenen) <u>von Amts wegen</u> (§ 24 LVwVfG)
Mitwirkungspflicht	Obliegenheit des Betroffenen zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung (§ 26 II LVwVfG), insbesondere für in seiner Sphäre liegende Umstände. Begrenzt die Amtsermittlungspflicht.
Beweiserhebung	dient der Aufklärung des (strittigen) Sachverhalts (§ 26 LVwVfG). Keine abschließende Regelung der Beweismittel, aber Grenzen durch Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Daten- und Persönlichkeitsschutz, Geheimhaltungspflicht, Rechtsstaatsprinzip (keine Verwertung von "schmutzig erhobenen Beweisen")
Beweiswürdigung	Grundsatz der freien Beweiswürdigung, keine starren Beweisregeln, aber Gesetze der Logik, allgemeine Wertmaßstäbe.
Beweislast	wer hat den rechtlichen Nachteil aus Umständen, die nicht erwiesen werden können? der, der einen rechtlichen Vorteil daraus ziehen will.

Mitwirkung anderer Behörden

1) Zustimmung/Benehmen einer anderen Behörde

	Rechtliche Bindung	Bsp.
Zustimmung oder Einvernehmen	Verwaltungsakt darf ohne die Mitwirkungshandlung nicht ergehen, Behörde ist an die Verweigerung gebunden (sog. zweistufiger Verwaltungsakt)	Zustimmung nach § 36 I S. 3 BauGB, § 9 II 2 FStrG; Einvernehmen nach § 29a I LLG, § 36 I S. 1 und 2 BauGB
Benehmen, oder Anhörung	keine Bindung, nur Berücksichtigung, soweit nötig oder möglich	Benehmen nach § 42 V LKrO, § 29 II LLG; § 37 II S. 2 BauGB, 35 IV GewO, § 18 II FStrG

2) Amtshilfe

Begriff	ergänzende Hilfe durch eine Behörde auf Ersuchen einer anderen Behörde. keine Amtshilfe: - Hilfeleistung im Weisungsverhältnis - Erledigung eigener Aufgaben durch ersuchte Behörde
Rechtsgrundlagen	Art. 35 I GG, Art. 35 III LVerf, §§ 4 - 8 LVwVfG

Verfahrensrechte (der Verfahrensbeteiligten)

Beratung und Auskunft, § 25 LVwVfG	= Fürsorgepflicht der Behörde, begründet die Pflicht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf formell fehlerhafte Erklärungen oder Anträge hinzuweisen - auf Antragsrechte des Beteiligten hinzuweisen - Ergänzungen, Berichtigungen, Klarstellungen anzuregen - auf rechtliche Probleme hinzuweisen. Schuldhaftige Verletzung kann Amtshaftungsansprüche auslösen (Art. 34 GG, § 839 BGB); Regress gegen Beamte nach § 102 LBG
Akteneinsicht, § 29 LVwVfG	wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung eigener Interessen, <ul style="list-style-type: none"> - bezieht sich nur auf die behördlichen Verwaltungsakten einschließlich beigezogener Akten anderer Behörden oder Gerichte - setzt rechtliches Interesse d. Betroff. an der Akteneinsicht voraus
rechtliches Gehör, § 28 LVwVfG	wichtigstes Verfahrensrecht des Beteiligten. Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> - muss vor Erlass des belastenden Verwaltungsakt erfolgen - unter Darlegung des Sachverhalts und der beabsichtigten Rechtsfolgen - kann ausnahmsweise entbehrlich sein (vgl. § 28 II LVwVfG)
Begründung des Verwaltungsakts, § 39 LVwVfG	dient der Möglichkeit der Überprüfung des VA bzw. dem Rechtsschutz; bei schriftlichem VA zwingend, bei mündlichem VA auf Verlangen. <ul style="list-style-type: none"> - zum Inhalt vgl. Form des Verwaltungsakt sowie Anhörung - kann ausnahmsweise entbehrlich sein (vgl. § 39 II LVwVfG)
Geheimhaltung, § 3b LVwVfG sowie LDatSchG	dient dem Schutz personenbezogener und der Sozialdaten des Beteiligten sowie dem Schutz von Betriebsgeheimnissen

Fristen, Termine

vgl. §§ 187 - 193 BGB, soweit § 31 LVwVfG (für behördliche Fristen) nicht speziellere Regelungen trifft

Begriffe	Eine Frist bezeichnet eine Zeitdauer, z.B. eine Woche, einen Monat; ein Termin dagegen ist ein bestimmter Zeitpunkt (z.B.: der 15.12.1995).
gesetzliche Fristen	die unmittelbar durch Gesetz abschließend geregelten oder sich unmittelbar aus Gesetz ergebenden Fristen
Uneigentliche Fristen	gesetzliche Fristen, die für die Vornahme von Handlungen der Beteiligten gelten, z.B. die Ausschlussfristen nach § 32 III, § 48 IV oder die Genehmigungsfiktions-Fristen
materielle Fristen	betreffen die Geltendmachung oder Inanspruchnahme von Rechten, z.B. Fristen für Anträge nach § 22, Einwendungsfristen, Wiedereinsetzungsfristen,
materielle Ausschlussfristen	betreffen den Verlust eines Rechts oder Anspruchs, z.B. Ablauf der Nachfrist bei Gemeinsamen Anträgen
Behördliche Fristen	Fristen, deren Dauer oder Beginn und Ende die Behörde selbst festsetzt.

Wichtige Fristenregelungen

1) Fristbeginn

Stichwort	Kriterien	Berechnung
Beginn einer Frist	maßgebend für Fristbeginn ist	Frist beginnt
§ 187 I BGB	der Eintritt eines Ereignisses (z.B. Bekanntgabe des VA: am 15.09.09)	erst am Tag danach (Ereignistag wird auf die Frist nicht angerechnet (z.B. am 16.05.09)

§ 187 II BGB	ein Datum (z.B. der 15.05.09)	am Datumstag (Datumstag wird auf die Frist angerechnet (am 15.05.09)
Sonderregelung für Bekanntgabe von Verwaltungsakten: § 41 II S. 2 LVwVfG	der Ablauf des 3. Tages nach Aufgabe zur Post	am 18.05.09 (Aufgabe am 15.05.09, Ereignisfiktion: 17.05.09, Fristbeginn am folgenden Tag

2) Fristende

Ende einer Frist, § 188 BGB	maßgebend für Fristende ist	Frist endet mit
§ 188 I BGB	bei Fristen nach Tagen (z.B. 15 Tage)	Ablauf des letzten Tages der Frist (z.B. am 30.05.09)
§ 188 II BGB	bei Wochen-, Monats-, Jahresfristen (z.B. ein Monat)	
	im Fall von § 187 I BGB (z.B. Fristbeginn: Bekanntgabe am 15.05.09)	Ablauf des Zeitraums am Tag, der datumsmäßig dem Ereignistag entspricht (dann am 15.06.09)
	im Fall von § 187 II BGB (z.B. am 15.05.09)	Ablauf des Zeitraums am Tag vor dem Tag, der dem Datumstag entspricht (dann am 14.06.09)
§ 188 III BGB	Monatsfrist endet am Monatsende, dem nach Fristablauf kein Tag entspricht (31.01., 31.03. usw., 29.02.)	Ablauf des letzten Tages des Monats
§ 31 III LVwVfG (geht § 193 BGB vor)	Fristende fällt auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag	Ablauf des ersten nachfolgenden Werktags

Wiedereinsetzung (§ 32 LVwVfG - für Rechtsmittelfristen gilt § 60 VwGO)

gesetzliche Frist	(bei behördlichen Fristen kann die Behörde die Frist nachträglich verlängern, § 31 Abs. 7 LVwVfG);
Fristversäumnis	(also z.B. keine Geltung der Feiertagsregel bzw. sowieso richtige Fristberechnung)
unverschuldet	d.h. der Beteiligte mit außerstande gewesen sein, die Frist auch bei Anwendung der objektiv erforderlichen und subjektiv zumutbaren Sorgfalt einzuhalten
Wiedereinsetzungs-Antrag + Nachholung	der fristgebundenen Handlung innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses; das Hindernis fällt weg, wenn der Grund für die Fristversäumnis entfallen ist
Glaubhaftmachung der Wiedereinsetzungsgründe	Die Glaubhaftmachung soll die Überzeugung von der Wahrheit eines Sachenvortrags unterhalb der Ebene des Beweises vermitteln. Wichtigstes Mittel der Glaubhaftmachung ist die eidesstattliche Versicherung (vgl. dazu im einzelnen § 27 LVwVfG).